

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

am wenigsten um junge Herrchen, die nicht immer die fleißigsten sind, zu bezahlen; er verwirft den Beschluß.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß wegen des Zustusses der Fraktionen aus Piemontesischen Thalern, für dieselben ein bestimmter Umlauf erforderlich ist;

In Erwägung, daß die Piemontesischen halben Thaler, in Kraft des Beschlusses vom 2ten Weinmonat, das Stück auf 23 Bagen gesetzt sind;

In Erwägung, daß der innere Werth der Viertelthaler mit dem innern Werthe der halben in Proportion steht;

nach Anhörung seines Finanzministers,
b e s c h l i e ß t:

1. Einstweilen, und bis zu endlicher gesetzlicher Bestimmung des Laufs vom Gelde, sollen für einmal die Piemontesischen Viertelthaler auf die Hälfte von dem Werthe der halben Thaler gesetzt seyn, das ist, sie sollen nach schweizerischem Gelde so viel gelten, als elf und einen halben Bagen.

2. Diese Piemontesischen Viertelthaler sollen nach obiger Taxe in dem ganzen Umfange der Republik angenommen werden, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Beschlusses.

3. Zu Vollziehung desselben wird der Finanzminister beauftragt.

Der Justizminister soll es mit Beschleunigung in alle öffentliche Blätter einrücken, und an einem und eben demselben Tage bekannt machen lassen.

Bern, den 6. Jul. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Kriegsministerium.

Der Kriegsminister der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an alle Civil- und Militärgewalten.

Die Oberaufsicht über die richtige Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle, die von den

höchsten Gewalten ergangen sind, machen zum Theil das Wahre der vollziehenden Gewalt aus

Große Mißbräuche sind bis hiehin dieser heilsamen Aufsicht im Wege gestanden; etwelche anbefohlene Maßregeln nicht befolgt, andere mißverstanden, und auf eine unvollständige oder zweckwidrige Art ausgeführt worden.

Die hauptsächlichste Quelle dieser Mißbräuche entspringt aus der Nachlässigkeit, mir den Erfolg der anbefohlenen Maßregeln anzuzeigen. Um nun solchen zuvorzukommen, lade ich sie demnach ein, mir den Empfang aller Schreiben, welche Befehle von irgend einer Art enthalten, zu melden, und mir nicht nur von denen, zu ihrer richtigen Vollziehung genommenen Maßregeln, sondern auch von dem Erfolg derselben Nachricht zu geben, wie nicht weniger in ihren desfallsigen Schreiben das Datum der sich darauf beziehenden Befehle anzumerken.

Republikanischer Gruß!

Gleichlautend.

Der Chef des Secretariats,
J o m i n i.

Auszüge aus Briefen, im Novemb. und Dec. 1797. geschrieben, deren Verfasser Helvetien als Vaterland lieben, und wünschen die Schweizer auf die Gefahren aufmerksam zu machen, von welchen sie bedrohet sind, und auf die Mittel ihrer Rettung.

Die nachfolgenden Briefe verdienen in den Annalen Helvetiens aufbewahrt zu werden. Sie gewähren für Kopf und Herz ihres Verfassers ein bleibendes, ehrenvolles Denkmal; die Freunde desselben, an welche sie geschrieben waren, haben seiner Zeit nichts versäumt, ihren ganzen Inhalt den Männern, welche an der Spitze der schweizerischen Regierungen standen, ans Herz zu legen, und sie zu beschwören, an die Rettung des Vaterlands, durch eigne Kraft der Vernunft und des aufgeklärten Bürgerfinns Hand zu legen — um das unwiderbringliche Unglück fremder Einmischung abzuwenden — Aber vergeblich: die einen verachten die warnende Stimme, andere waren verblendet und verdorben genug, um nur revolutionären Kunstgriff darin zu erblicken; von allem was hätte gethan werden sollen, ward nichts gethan, und die Unglücksstunde schlug. —

I.

Paris den 7ten Brumaire des 6ten republikan. Jahrs.

Das wahre Wohl der schweizerischen Nation ligt mir am Herzen; so nahe als es einem achten Landes-